

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 12.12.2023
Zl. 920-010/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

	VA 2024
Erträge	15.912.400,00
Aufwendungen	15.591.500,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	320.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	320.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

	VA 2024
Einzahlungen	17.782.700,00
Auszahlungen	20.341.200,00
Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung	-2.588,500,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Walter Zemrosser